

Stellungnahme zum Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Stand: 08. Dezember 2020

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) nimmt nachfolgend Stellung zum Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und übermittelt beigefügt ein Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit, das sich der BUND vollumfänglich zu eigen macht.

I. Hintergrund

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für ein Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (17. AtGÄndG, „Sicherungsnovelle“) konkretisiert auf dem Gebiet der nuklearen Sicherung kerntechnischer Anlagen und Tätigkeiten die atomrechtlichen Genehmigungstatbestände zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD).

Die Novelle könnte eine Antwort des BMU auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig sein, das bereits 2013 dem Standortzwischenlager Brunsbüttel die Genehmigung aberkannt hat. Dieses wird seitdem einzig auf behördliche Anordnung weiterbetrieben.¹

II. Kritik

Funktionsvorbehalt

In §44 normiert der Gesetzentwurf erstmals ausdrücklich den atomrechtlichen Funktionsvorbehalt der Exekutive für den Bereich „Sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD)“. Diese Normierung stellt einen eklatanten Eingriff in die Gewaltenteilung und die Rechtssicherheit Betroffener auf größtmögliche Vorsorge dar, da so die Überprüfungsmöglichkeit durch Gerichte verhindert wird. Dies untergräbt das Urteil des Bundesverwaltungsgericht², welches den Anwohnerschutz gestärkt hat. Der BUND lehnt diese Aushebelung der Gewaltenteilung dezidiert ab. Der Verweis auf völkerrechtliche Verpflichtungen und Zusagen, angeführt einzig in Abschnitt A., scheint hier lediglich ein Vorwand zu sein um geltendes Recht auszuhebeln.

Störfallwerte

In §44 (2) wird zudem die einzuhaltende Dosis bei SEWD festgelegt, allerdings unzureichend. Die entscheidende Folgedosis wird über längere Zeiträume hauptsächlich durch die auf dem Boden abgelagerten Radionuklide verursacht. Für die Belastung durch Inhalation ist der unmittelbare Zeitraum während und nach der Einwirkung relevant, da die Freisetzung mehrere Tage andauern kann. Die Formulierung "... eine effektive Folgedosis von 100 mSv bis zum 70. Lebensjahr als Summe von Inhalation und sieben Tagen äußerer Bestrahlung als Richtwert ..." ist hier nicht aussagekräftig.

Schutzziele der nuklearen Sicherung

In § 42 (1) ist der Terminus „erhebliche Mengen“ zu unbestimmt und lässt außer Acht, dass zumindest in der Freisetzung auch kleinste Mengen relevant sein können. Der BUND widerspricht dieser Formulierung,

¹ BUND Studie „Aktuelle Probleme und Gefahren bei deutschen Zwischenlagern für hoch-radioaktive Abfälle“: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/atomkraft/atomkraft_zwischenlager_studie_2020.pdf

² Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts (10.04.2008): <https://www.bverwg.de/pm/2008/23>

die zu einer Schwächung der Sicherheitsanforderung bei SEWD führen könnte. Die in § 42 (2) genannte Verhinderung einer Entwendung „ausreichender“ Mengen Kernbrennstoffs ist zu streichen. Die Verhinderung „jedweder“ Entwendung muss sichergestellt werden. Ansonsten bleibt die Möglichkeit unberücksichtigt, dass aus mehreren Anlagen geringere Mengen entwendet werden könnten, die in der Summe zur Herstellung einer kritischen Anordnung ausreichen.

Kontext Standortauswahlverfahren

Im aktuellen Verfahren zur Benennung eines Standorts für ein tiefengeologisches Lager für hochradioaktive Abfälle wird, basierend auf dem Standortauswahlgesetz §1, Transparenz und Partizipation propagiert. Gleichzeitig dient die 17.AtG Novelle vor allem der Beschneidung eben dieser Rechte insbesondere in Bezug auf die deutschen Zwischenlager, die für die mittelfristige Verwahrung eben dieses Abfalls und für den Schutz der Bevölkerung eine wichtige Rolle spielen. Durch diese diametrale Herangehensweise laufen das Bundesumweltministerium und der Gesetzgeber Gefahr, die Glaubwürdigkeit des Standortauswahlverfahren und des Staates als bald einzig zuständige Instanz für den deutschen Atommüll erheblich zu konterkarieren

Kontext Fristsetzung

Die Fristsetzung von lediglich zwei Wochen bei diesem wichtigen und weitreichenden Gesetzentwurf lehnen wir klar ab. Der BUND hat mehrfach in verschiedenen Gesetzesverfahren unterschiedlicher Ministerien auf das Problem unzulänglicher Fristen hingewiesen. Die dennoch regelmäßige Wiederholung dieses Vorgehens lässt vermuten, dass ernsthafte Öffentlichkeitsbeteiligung gar nicht angestrebt wird.

III. Fazit

Zwei deutschen Zwischenlagern wurden juristisch die Genehmigungen aberkannt, weitere Verfahren laufen. Anstatt sich der offensichtlichen Probleme anzunehmen scheint es, als wolle sich der Gesetzgeber durch dieses Gesetz seinen Aufgaben entziehen, nämlich der größtmöglichen Vorsorge und des Schutzes der Bevölkerung. Der vorgelegte Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes wird zu einer Verringerung des Schutzes gegen SEWD führen und beschränkt gleichzeitig Klagemöglichkeiten erheblich. Der BUND lehnt die 17. Novelle des Atomgesetzes in dieser Form kategorisch ab und fordert sie ersatzlos zu streichen. Stattdessen sollte sich der Gesetzgeber, wie vom Bundesverfassungsgericht Ende September 2020 gefordert, umgehend mit der Überarbeitung der 16. AtG Novelle befassen.³

Informationen und Rückfragen bei:
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin

³ Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht zum 16. AtGÄndG (29.09.2020):
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/09/rs20200929_1bvr155019.html